



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Juni 2012 (25.06)
(OR. en)**

11134/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0345(COD)**

**CODEC 1621
PECHE 217
PE 268**

INFORMATORISCHER VERMERK

| | |
|---------------|--|
| des | Generalsekretariats |
| für den | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| <u>Betr.:</u> | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11.-14. Juni 2012) |

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Struan STEVENSON (ECR – UK), hat im Namen des Fischereiausschusses einen Bericht mit 14 Abänderungen zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter eröffnete die Aussprache vom 14. Juni 2012 mit folgenden Ausführungen:

- Es wird keine Einigung in erster Lesung zu diesem Vorschlag geben, da keine interinstitutionelle Einigung über die Anwendung des Artikels 43 des Vertrags erzielt wurde.
- Das Parlament besteht darauf, dass delegierte Rechtsakte erlassen werden, um die Anwendung der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne zu regeln. Dem Parlament sollte in dieser Angelegenheit die Rolle eines Entscheidungsträger und nicht lediglich eines Beraters zukommen.

- Ein langfristig nachhaltiger Fischfang kann nur anhand mehrjähriger Bestandsbewirtschaftungspläne gewährleistet werden. Solange dies nicht gesichert ist, wird es vielen Fischern auch weiterhin nicht möglich sein, die unerlässlichen Finanzmittel von den Banken zu erhalten.
- Außerdem besteht die Gefahr, dass der gesamte GFP-Reformprozess aufgrund des strittigen Artikels 43 zum Scheitern gebracht wird.

Kommissionsmitglied DALLI führte Folgendes an:

- Die Kommission teilt voll und ganz den Standpunkt der Parlaments, dass mehrjährige Bewirtschaftungspläne nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden sollten.
- Die Kommission dankt dem Parlament dafür, dass es die Ermächtigung der Kommission zur Anpassung der Parameter des Bewirtschaftungsplans im Falle neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse befürwortet.
- Die Kommission könnte Folgendes akzeptieren:
 - die vom Berichterstatter vorgeschlagene Abänderung der Definition des Bestands und des vom Plan erfassten Gebiets und
 - die vorgeschlagene Übertragung von Befugnissen an die Kommission für verlängerbare Zeiträume von drei Jahre – allerdings mit Hinweis darauf, dass der Bewirtschaftungsplan einen vierjährigen Überprüfungs- und Bewertungszyklus vorsieht, weshalb es sich anbietet, identische Laufzeiten für die beiden Zyklen festzulegen.
- Die Kommission lehnt die Abänderung ab, die die Kommission verpflichten würde, vor dem Erlass delegierter Rechtsakte den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) und den Regionalbeirat für die nordwestlichen Gewässer (NWWRAC) zu konsultieren. Die Kommission ist nämlich nach der Vereinbarung über delegierte Rechtsakte vom Mai 2011 bereits dazu verpflichtet, vor dem Erlass delegierter Rechtsakte angemessene Konsultationen durchzuführen. Die vorgeschlagene Abänderung würde diese Verpflichtung verschärfen und so den Ermessensspielraum der Kommission einschränken.

Herr Guido MILANA (S&D – IT) forderte den Rat im Namen seiner Fraktion auf, delegierten Rechtsakten zuzustimmen.

Herr Pat the Cope GALLAGHER (ALDE – IE) äußerte sich im Namen seiner Fraktion wie folgt:

- Der Berichterstatter und der Bericht des Ausschusses werden uneingeschränkt unterstützt.
- In besonderem Maße wird die Abänderung begrüßt, die eine regelmäßige Konsultation des Regionalbeirats "Pelagische Arten" und des STECF vorschreibt.

- Der Rat wird aufgefordert, der Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zuzustimmen. Leidtragende dieser interinstitutionellen Divergenzen sind der Fischereisektor und die nachhaltige Fischerei. Als Berichterstatter zum Vorschlag über den westlichen Stöckerbestand ist ihm selbst das gleiche Problem begegnet. Hoffentlich wird sich der Fischereiminister Zyperns um eine Lösung dieses Problems bemühen.
- Die Fischereiminister einiger Mitgliedstaaten haben die Rolle des Parlaments als Mitgesetzgeber völlig ignoriert. Dies verheißt nicht Gutes für die bevorstehenden Verhandlungen über die GFP.
- Der Standpunkt des Rates zu den Rückwürfen ist nicht stichhaltig. Vermeidung und Minimierung unerwünschter Fänge sowie Fluchtmöglichkeiten sind hier in erster Linie entscheidend. Die Anlandung toter Fische leistet keinen Beitrag zum nachhaltigen Fischereimanagement.

Herr Ian HUDGHTON (Verts/ALE – UK) äußerte sich im Namen seiner Fraktion wie folgt:

- Eine Dezentralisierung ist sehr wichtig. Den Mitgliedstaaten sollte eine Zusammenarbeit auf regionaler Basis gestattet werden.
- Die interinstitutionellen Divergenzen über Artikel 43 und delegierte Rechtsakte müssen überwunden werden. Die Fischbestände und die Fischereigemeinschaften sollten Vorrang haben.

Herr Alain CADEC (PPE - FR) bezeichnete den Kommissionsvorschlag über die vollständige Beseitigung der Rückwürfe als unrealistisch; diese Maßnahme sollte schrittweise eingeführt werden.

Herr Chris DAVIES (ALDE – UK) äußerte sich wie folgt:

- Mehrere Minister haben auf der jüngsten Tagung des Rates (Fischerei) nachdrücklich hervorgehoben, dass es eines auf die einzelnen Fischereien ausgerichteten Ansatzes bedarf, der sich auf Mehrjahrespläne stützt. Dieser Standpunkt ist so lange unsinnig und unredlich, wie der Rat die Festlegung dieser Mehrjahrespläne blockiert.
- Der Rat hat über Jahre hinweg stets zu hohe jährliche TAC und Quoten festgelegt. Das Parlament möchte dieser Praxis ein Ende bereiten, indem es den Rat zu langfristigen Bewirtschaftungsplänen verpflichtet.
- Zum strittigen Artikel 43 sollte eine rasche Lösung angestrebt werden. Es liegen echte Divergenzen vor, die nur im direkten Dialog überwunden werden können.

Der Berichterstatter ergriff erneut das Wort und teilte mit, dass der Vorsitzende des Fischereiausschusses, Herr Gabriel MATO ADROVER (PPE - ES), den Präsidenten des Parlaments auf die Problematik des Artikels 43 angesprochen habe, woraufhin der Präsident seine uneingeschränkte Unterstützung zugesagt und sich bereit erklärt habe, sich in dieser Sache an den Präsidenten des Europäischen Rates zu wenden.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 14. Juni 2012 hat das Europäische Parlament alle 14 Abänderungen des Ausschusses zur vorgeschlagenen Verordnung angenommen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

P7_TA-PROV(2012)0253

Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen (COM(2011)0760 – C7-0432/2011 – 2011/0345(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0760),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0432/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Januar 2012¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0145/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 74.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen, wird dem Rat die Befugnis übertragen, die **in Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung festgesetzten und in Artikel 4 Absätze 2 bis 5 und Artikel 9 erwähnten** Höchstwerte für die fischereiliche Sterblichkeit und die entsprechenden Niveaus der Biomasse des Laicherbestands zu bewerten und zu überprüfen.

Geänderter Text

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen, wird dem Rat die Befugnis übertragen, die **darin** festgesetzten Höchstwerte für die fischereiliche Sterblichkeit und die entsprechenden Niveaus der Biomasse des Laicherbestands laufend zu bewerten und zu revidieren.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gemäß Artikel 290 des Vertrags kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Vorschriften eines Rechtsakts zu erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um die im Mehrjahresplan vorgegebenen Ziele auf effiziente Weise **erreichen** und auf Veränderungen der Bestandsbedingungen rasch **reagieren zu können**, sollte der Kommission **gemäß Artikel 290 des Vertrags** die Befugnis übertragen werden, eine Revision der Höchstwerte für die fischereiliche Sterblichkeit und der entsprechenden Niveaus der Biomasse des Laicherbestands vorzunehmen, wenn aus den wissenschaftlichen Daten hervorgeht, dass diese Werte zur Erreichung der Ziele des Plans nicht länger geeignet sind.

Geänderter Text

(3) Um **sicherzustellen, dass** die im Mehrjahresplan vorgegebenen Ziele auf effiziente Weise **erreicht werden** und **dass die Reaktion** auf Veränderungen der Bestandsbedingungen rasch **erfolgt**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um** eine Revision der Höchstwerte für die fischereiliche Sterblichkeit und der entsprechenden Niveaus der Biomasse des Laicherbestands vorzunehmen, wenn aus den wissenschaftlichen Daten hervorgeht, dass diese Werte zur Erreichung der Ziele des Plans nicht länger geeignet sind. **Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.**

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Da es sich bei Hering **im Gebiet westlich Schottlands** um eine wandernde Fischart handelt, sollte die Abgrenzung des Gebiets, in dem **diese Fischart** derzeit lebt, dazu dienen, sie von anderen Beständen zu

Geänderter Text

(4) Da es sich bei Hering um eine wandernde Fischart handelt, sollte die Abgrenzung des Gebiets, in dem **der Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands** derzeit lebt, dazu dienen, sie

unterscheiden, jedoch nicht verhindern, dass dieser Plan weiterhin Anwendung findet, wenn sich das Wanderverhalten **dieser Art** ändert. **Die Artikel 1 und 2 sind entsprechend zu ändern.**

von anderen Beständen zu unterscheiden, jedoch nicht verhindern, dass dieser Plan weiterhin Anwendung findet, wenn sich das Wanderverhalten **dieses Bestands** ändert.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Wichtig ist insbesondere, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

entfällt

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

entfällt

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Anlässlich dieser Änderung sollte ein Fehler in der Überschrift von Artikel 7

entfällt

berichtigt werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung Nr. 1300/2008

Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird ein Mehrjahresplan für die Fischereien festgelegt, die den Heringsbestand des Gebiets westlich Schottlands befischen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1300/2008

Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands“ den Heringsbestand (*Clupea harengus*) in den EU- und internationalen Gewässern der **ICES-Gebiete Vb, VIa und VIb**.

Geänderter Text

e) „Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands“ den Heringsbestand (*clupea harengus*) **des Gebietes westlich Schottlands, der derzeit** in den EU- und internationalen Gewässern der **ICES-Zonen Vb und VIb sowie in dem Teil der ICES-Zone VIa lebt, der östlich des Längengrades 7° W und nördlich des Breitengrades 55° N oder westlich des Längengrades 7° W und nördlich des Breitengrades 56° – mit Ausnahme von Clyde – liegt**.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung Nr. 1300/2008

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geht aus wissenschaftlichen Daten hervor, dass die Werte für die fischereiliche Sterblichkeit und die entsprechenden Niveaus der Biomasse des Laicherbestands gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absätze 2 bis 5 und Artikel 9 nicht länger geeignet sind, um das in Artikel 3 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, **so legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten** gemäß Artikel 9a neue Werte **und** Niveaus **fest**.

Geänderter Text

Wenn die Kommission – auf der Grundlage von Gutachten des STECF und gegebenenfalls anderer wissenschaftlicher Daten und nach umfassender Konsultation des Regionalbeirats „Pelagische Arten“ zu dem Schluss kommt, dass die Werte für die fischereiliche Sterblichkeit und die entsprechenden Niveaus der Biomasse des Laicherbestands gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absätze 2 bis 5 und Artikel 9 nicht länger geeignet sind, um das in Artikel 3 Absatz 1 festgelegte Ziel zu

erreichen, *erlässt sie delegierte Rechtsakte* gemäß Artikel 9a, *mit denen* neue Werte *für diese* Niveaus *festgelegt werden*.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung Nr. 1300/2008

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Alle vier Jahre ab dem 18. Dezember 2008 bewertet die Kommission das Funktionieren und die Ergebnisse des Mehrjahresplans. *Gegebenenfalls kann* die Kommission *Anpassungen des Mehrjahresplans vorschlagen oder delegierte Rechtsakte* gemäß Artikel 7 *erlassen*.

Geänderter Text

1. Mindestens alle vier Jahre ab dem 18. Dezember 2008 bewertet die Kommission das Funktionieren und die Ergebnisse des Mehrjahresplans. **Zum Zwecke dieser Bewertung holt** die Kommission **Gutachten beim STECF und beim Regionalbeirat „Pelagische Arten“ ein**. **Gegebenenfalls unterbreitet die Kommission geeignete Vorschläge, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, um den Mehrjahresplan abzuändern**.

2. Absatz 1 gilt unbeschadet der Befugnisübertragung nach Artikel 7.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung Nr. 1300/2008

Artikel 9 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in *den Artikeln 7 und 8* genannten *Befugnisse werden* der Kommission *auf unbestimmte Zeit ab dem [TT/MM/JJJJ]* [Zeitpunkt des Inkrafttretens *dieser* Verordnung *einfügen*] übertragen.

Geänderter Text

2. Die *Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7* wird der Kommission *für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem* [Zeitpunkt des Inkrafttretens *der* Verordnung] übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solcher Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung Nr. 1300/2008

Artikel 9 a (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß *den Artikeln 7 und 8* kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der *Widerrufsbeschluss* beendet die Übertragung der *darin* angegebenen Befugnis. *Der Beschluss* wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem *in dem Beschluss* angegebenen späteren Zeitpunkt

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß *Artikel 7* kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der *Beschluss über den Widerruf* beendet die Übertragung der *in diesem Beschluss* angegebenen Befugnis. *Er* wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem *im Beschluss über den Widerruf*

wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung Nr. 1300/2008

Artikel 9 a (neu) – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein gemäß **den Artikeln 7 und 8** erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach **Mitteilung** dieses Rechtsakts Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 7** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach **Übermittlung** dieses Rechtsakts **an das Europäische Parlament und den Rat** Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.